

Die Caritas der Diözese Graz-Seckau bringt nachstehende

STELLUNGNAHME

zum Verordnungsentwurf AusbildungsVO-StSBBG ein:

Der Entwurf ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, da damit nunmehr klare rechtliche Vorgaben über die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen definiert sind. Es ist weiters zu begrüßen, dass die Ausgleichsmaßnahmen analog zu jenen für die Pflegeberufe formuliert wurden. Das erleichtert die praktische Umsetzung auf Ebene der Ausbildungseinrichtungen.

Nach Durchsicht des Gesetzesentwurfs bleibt Folgendes anzumerken:

1) § 19a des Verordnungsentwurfs

§ 19a 2. Satz des Vereinbarungsentwurfs lautet wie folgt:

„Maßgeblich für die Absolvierung und den Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist der nach dem Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Verbindung mit dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG) erlassene Anerkennungsbescheid.“

Aus diesem Passus kann geschlossen werden, dass nur Personen, die einen Anerkennungsbescheid nach dem StSBBG besitzen, auch dazu berechtigt sind, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Personen, die über einen Anerkennungsbescheid nach dem Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Verbindung mit einem anderen landesrechtlichen Berufegesetz verfügen, würden demnach nicht unter die Zielgruppe gemäß § 19 a 2. Satz des Vereinbarungsentwurfs fallen. Nach Art. 3 Abs. 4 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe verpflichteten sich die Länder aber *„Ausbildungen und Teile von Ausbildungen, die nach dem Recht einer anderen Vertragspartei erfolgreich abgeschlossen wurden, als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie den Grundsätzen der Anlage 1 oder einer Ausbildung in einem Gesundheits- oder Krankenpflegeberuf entsprechen.“* Diese Pflicht würde bei Verabschiedung des § 19a des Vereinbarungsentwurfs gröblich verletzt werden und zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen. Schließlich würden Personen mit einem Anerkennungsbescheid nach einem anderen Landesgesetz unter Anbetracht der Tatsache, dass sie in der Steiermark den Anpassungslehrgang nicht absolvieren können, *de facto* in ihrer Möglichkeit, ihren Lebensmittelpunkt in die Steiermark zu verlegen, beschränkt.

§ 19a 2. Satz des Vereinbarungsentwurfs müsste dementsprechend wie folgt verabschiedet werden:

„Maßgeblich für die Absolvierung und den Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist der nach dem Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Verbindung mit dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG) oder in Verbindung mit einem entsprechenden Gesetz eines anderen Landes erlassene Anerkennungsbescheid.“

2) § 19b Abs. 2 des Verordnungsentwurfs

§ 19b Abs. 2 StSBBG des gegenständlichen Verordnungsentwurfs lautet:

„Der Anpassungslehrgang ist im Rahmen eines von einer gemäß § 18 StSBBG anerkannten Ausbildungseinrichtung angebotenen Ausbildungslehrgang für den entsprechenden Sozialbetreuungsberuf zu absolvieren. Es besteht Teilnahmepflicht. § 10 gilt sinngemäß.“

Es soll demnach ausschließlich die Möglichkeit bestehen, den Anpassungslehrgang an einer Ausbildungseinrichtung nach dem StSBBG absolvieren zu können. Die Option einen solchen Lehrgang an Einrichtungen des Bundes anzubieten, besteht demnach nicht. Auch die Absolvierung der Ausgleichsmaßnahmen in einem anderen Bundesland ist damit ausgeschlossen. Dies beschränkt die Betroffenen abermals in ihrer Bewegungsfreiheit innerhalb Österreichs.

Abschnitt „II. Besonderer Teil“ der Erläuterungen zum Verordnungsentwurf hält hierbei wie folgt fest:

„Der Anpassungslehrgang soll nur im Rahmen eines für den betreffenden Sozialbetreuungsberuf von einer Ausbildungseinrichtung nach dem StSBBG angebotenen Ausbildungslehrgangs absolviert werden können (Abs. 2). Damit soll ein einheitlicher Ausbildungsstandard gewährleistet werden.“

Die Beschränkung des Anpassungslehrgangs auf Ausbildungseinrichtungen nach dem StSBBG wird dementsprechend mit dem Streben nach einem möglichst einheitlichen Ausbildungsstandard gerechtfertigt. Eine Erweiterung der Ausbildungseinrichtungen auf Bundeseinrichtungen würde diesem Ziel jedoch keineswegs schaden, da ein österreichweit einheitlicher Standard ja schon durch die 2005 abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe sichergestellt ist.

Es bedarf somit einer Norm, welche festlegt, dass Ausbildungseinrichtungen des Bundes jenen nach dem StSBBG gleichzuhalten sind. So könnte eine Gleichstellung von Bundes- und Landeseinrichtungen hergestellt werden.

Graz, am 29.08.2018



Mag. Rolf Spiegel, MBA
Bereichsleiter Bildung & Interkultur